

# Gewässerordnung für den Angelsportvereins Fulda e.V. 1904



## Präambel

Ergänzend zu der Satzung des Vereines präzisiert die Gewässerordnung Regeln, die dem Vereinsleben und der Ausübung der Fischwaid an den Gewässern des Vereins zu Grunde liegen. Diese Vorgaben gelten ausnahmslos für jedes Mitglied und stellen auch für den Vorstand eine zur Satzung ergänzende und verbindliche Basis dar. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitgliedes, stets über die jeweils geltenden Regelungen informiert zu sein (Holschuld). Jedes Mitglied des Anglersportvereins Fulda e.V. 1904 ist berufen, sein Handeln innerhalb des Vereines an diesen Regeln auszurichten und darüber hinaus auch auf deren Einhaltung zu achten.

## § 1

### Formelle Bestimmungen

## § 1.1

### Rechtsgrundlagen für die Ausübung der Fischwaid

Bei der Ausübung der Fischwaid an den Gewässern des Anglersportvereins Fulda e.V. 1904 werden das Tierschutzgesetz (TSchG) und das hess. Fischereigesetz in den für die Fischwaid wesentlichen Inhalten entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus kommen die Satzung des Vereins und insbesondere diese Gewässerordnung uneingeschränkt zur Anwendung.

## § 1.2 Informationsbasis

Neue Mitglieder erhalten nach Ihrer Aufnahme in den Verein vom Vorstand die folgenden Unterlagen:

- a) Satzung und Vereinsordnungen des Anglersportvereins Fulda e.V. 1904.
- b) Fangbuch zur Erfassung und Dokumentation der Fischwaid.
- c) Arbeitsbuch zur Erfassung und Dokumentation der für den Verein erbrachten Arbeitsstunden.
- d) Alarmplan zur Meldung von Gewässerverunreinigungen.
- e) Angelerlaubnis für das jeweilige Kalenderjahr.
- f) Terminplan für das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 1.3 Ausweispapiere**

Bei der Ausübung der Fischwaid an den Gewässern des Vereines müssen die Mitglieder die folgenden Ausweispapiere mitführen:

- a) einen gültigen Jahresfischereischein.
- b) die gültige Fischereierlaubnis des Vereins.
- c) das persönliche Dokument „Fangbuch“.

### **§ 1.4 Mindestmaße der Fische**

Für den Fang der Fische an den Gewässern des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße (Hess. Fischereigesetz).

### **§ 1.5 Fangbeschränkungen (Kontingente)**

Die Fangbeschränkungen bzw. die Kontingente sind in dem Fangbuch geregelt. Dabei beschreibt das Kontingent, wie viele Fische einer Art in einem bestimmten Zeitraum dem jeweiligen Angelwasser von dem einzelnen Mitglied entnommen werden dürfen. Der Austausch von gefangenen und getöteten Fischen unter Mitgliedern und/oder die Missachtung der im Fangbuch definierten Kontingente wird im Sinne dieser Ordnung als Fischfrevel bewertet.

### **§ 1.6 Fangstatistik und Fangbuch**

Die Landesfischereiordnung (FFO) verpflichtet den Angelsportverein Fulda e.V. 1904 zur Erstellung einer Fangstatistik. Dies wiederum verpflichtet jedes aktive Mitglied zu einer gewissenhaften und ehrlichen Aufzeichnung des Fanges unmittelbar nach der Beendigung der Fischwaid.

#### **§ 1.6.1 Inhalt des Fangbuches**

Die Fangstatistik der Mitglieder wird mit dem Fangbuch erhoben. Das Fangbuch umfasst neben dem statistischen Teil auch die Beschreibung der Angelgewässer in Form

- a) der jeweiligen Grenzen,
- b) der angeltechnischen Einschränkungen,
- c) der Ausweisung von Naturschutzgebieten und Schonräumen,
- d) der Benennung von Schonfristen und Fangbegrenzungen bzw. der Kontingente sowie
- e) der Angabe der Begehrbarkeit (Angelhäufigkeit) für einen bestimmten Zeitraum.

Das Fangbuch ist ein fester Bestandteil dieser Gewässerordnung. Für die Ausgestaltung und Festschreibung der Inhalte des Fangbuches in Bezug auf die benannten Punkte ist der Vorstand verantwortlich.

### **§ 1.6.2 Umfang der Fangstatistik**

Die vom Mitglied zu führende Fangstatistik umfasst

- a) das Gewässer, an dem die Fischwaid ausgeübt wurde,
- b) den Tag der Entnahme des/der Fische/s,
- c) die Anzahl der entnommenen Fische,
- d) die Fischart und
- e) das Gewicht des/der Fische/s.

### **§ 1.6.3 Abgabe des Fangbuches**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine persönliche Fangstatistik bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Vorstand zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall einer Fehlmeldung (keine Fischentnahme).

### **§ 1.6.4 Auswertung des Fangbuches**

Der Vorstand ist verpflichtet, die Fangstatistiken der Mitglieder bis zur Mitgliederversammlung auszuwerten. Der Vorstand kann vertrauenswürdige Mitglieder mit der Auswertung der Fangbücher beauftragen.

### **§ 1.7 Bei der Fischwaid mitzuführende Standardutensilien**

Bei der Ausübung der Fischwaid an den Gewässern des Vereines müssen vom Angler neben der/den Handangel/n mindestens die folgenden Standardutensilien mitgeführt werden:

- a) eine Messvorrichtung.
- b) ein Messer.
- c) ein Unterfangkescher, dessen Größe dem Zielfisch angemessen sein muss.
- d) ein Hakenlöser.

## **§ 1.8 Fischfrevel**

Die Mitglieder des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und diesem aktiv - und ggf. situationsabhängig unter Einbeziehung der Kontrollorgane (Polizei, Fischereiaufsicht etc.) oder anderer Vereinsmitglieder - entgegenzuwirken. Es ist eine Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes, hierbei eine entsprechende und gegenseitige Unterstützung zu leisten. Fischfrevel wird vom Vorstand immer gegenüber den Kontrollorganen zur Anzeige gebracht und führt zu Sanktionierungen im Sinne von § 7 der Satzung des Vereins.

### **§ 1.8.1 Definition**

Fischfrevel umfasst die Fischwilderei, die Tierquälerei sowie die Missachtung der vereinsinternen Fangbegrenzungen bzw. Kontingente und Schonfristen (§ 1.4 und 1.5 dieser Ordnung). Darüber hinaus können auch andere Verstöße gegen diese Gewässerordnung als Fischfrevel gewertet werden.

### **§ 1.8.2 Meldepflicht**

Mitglieder haben den 1. Vorsitzenden bzw. den 1. Gewässerwart oder ein anderes Vorstandsmitglied unmittelbar über Fischfrevel zu informieren, sofern ihnen Fischfrevel bekannt wird oder sie diesen wahrnehmen.

## **§ 1.9 Vereinsveranstaltungen**

Die Voraussetzung für einen funktionierenden Verein und ein aktives, gesundes Vereinsleben ist die Teilnahme eines jeden Mitgliedes an den Vereinsveranstaltungen. Die Teilnahme an, vom Vorstand festgesetzten Veranstaltungen ist für jedes Mitglied bindend. Darüber hinaus ist jedes Mitglied eingeladen und aufgerufen, hin und wieder die Kommunikation mit anderen Mitgliedern im Vereinsheim des Angelsportvereins zu suchen.

### **§ 1.9.1 Gewässersperre**

Die Vereinsgewässer, unabhängig davon, ob diese sich im Eigentum des Vereins befinden oder angepachtet sind, dürfen für die Zeit der Dauer offizieller Vereinsveranstaltungen von Mitgliedern nicht befischt werden. Darüber hinaus dürfen vom Vorstand oder/und den Ausgabestellen für diese Tage generell keine Gastkarten ausgegeben werden. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Vereinsveranstaltungen, zu denen der Vorstand schriftlich einlädt.

### **§ 1.10 Gastkarten**

Der Angelsportverein Fulda e.V. 1904 vergibt auf Anfrage Gastkarten für seine Angelgewässer. Dazu gehören ausschließlich Tageskarten, wobei der Vorstand ermächtigt ist, im Sinne und unter Beachtung von § 5 Abs. 3.1 der Satzung von diesem Ausschließlichkeitsgrundsatz abzuweichen.

### **§ 1.10.1 Gastgewässer**

Über die Gewässerstrecken, für die Gastkarten ausgegeben werden, beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder den Antrag eines aktiven Vereinsmitgliedes.

### **§ 1.10.2 Kartenausgabe**

Der Vorstand kann Dritte mit der Ausgabe der Gastkarten beauftragen und/oder Ausgabestellen einrichten.

### **§ 1.10.3 Mindestalter**

Gastkarten werden an Personen vergeben, die im Besitz eines gültigen Jahresfischereischein sind und die erfolgreiche Teilnahme an der Sportfischerprüfung nachweisen können. Darüber hinaus beträgt das Mindestalter für die Ausgabe einer Gastkarte 14 Jahre.

### **§ 1.10.4 Mitglieder anderer Vereine**

Ein bei einem aktiven Vereinsmitglied zu Gast weilender auswärtiger Angler, der Mitglied eines anderen Vereines ist und seinen ersten Wohnsitz nicht im Landkreis Fulda hat, kann auf Antrag eines Mitgliedes vom geschäftsführenden Vorstand eine Ausnahmegenehmigung zur Ausübung der Fischweid auf der Basis der für den Verein gültigen Regeln (§ 1.1 dieser Ordnung) erhalten, wobei grundsätzlich sichergestellt sein muss, dass der/die potentielle Karteninhaber/in über die Voraussetzungen zur Ausübung der Fischweid verfügt. Dabei entscheidet der Vorstand über Art und Umfang sowie über die Gültigkeit der Gastkarte. Der geschäftsführende Vorstand hat in diesem Fall dem Gast des Mitgliedes eine gesonderte Gastkarte mit Bezug auf diesen Absatz auszustellen. Die Inanspruchnahme der Vorgaben dieses Absatzes darf für einzelne Personen nicht zur Regel werden und soll grundsätzlich eine Ausnahme bleiben.

### **§ 1.10.5 Regeln für Gastkarteninhaber/innen**

Die Ausübung der Fischweid durch Inhaber/innen einer Gastkarte orientiert sich an den Inhalten dieser Ordnung, wobei diese als Mindeststandards anzusehen sind. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, weitere Einschränkungen vorzunehmen und/oder zu definieren.

### **§ 1.10.6 Kooperation mit anderen Vereinen**

Der Vorstand kann die Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Vereinen fördern, indem er anderen Vereinen auf begründete Anfrage eine überschaubare Anzahl an Gastkarten für ein bestimmtes Gewässer und einen begrenzten Zeitraum (in der Regel maximal für die Dauer eines Tages) zur Verfügung stellt. Dabei entscheidet der Vorstand über Art und Umfang sowie über die Gültigkeit der Gastkarte/n, wobei sichergestellt sein muss, dass der/die potentielle/n Karteninhaber/innen über die Voraussetzungen zur Ausübung der Fischweid verfügen. Der geschäftsführende Vorstand hat in diesem Fall jedem einzelnen Gast eine gesonderte Gastkarte mit Bezug auf diesen Absatz auszustellen.

## **§ 1.11 Naturschutzgebiete und Schongebiete**

Die Naturschutzgebiete und Schongebiete werden in dem Fangbuch unter Angabe der Begrenzungen und der zeitlichen Schutzfristen ausgewiesen. Die so deklarierten Gebiete dürfen in den definierten Zeiträumen nicht befischt werden. Ausnahmen bilden hegerische Maßnahmen des Angelvereins, die vom Vorstand in Form eines Aushanges am Schwarzen Brett im Vereinsheim bekanntzugeben sind.

## **§ 1.12 Bekanntmachungen des Vorstandes**

Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern zu einer größtmöglichen Transparenz verpflichtet. Der Informationsfluss zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins soll über das „Schwarze Brett“ im Vereinsheim gefördert werden. Der Vorstand ist verpflichtet, wichtige Informationen, Ankündigungen, Maßnahmen oder Veränderungen möglichst frühzeitig den Mitgliedern bekannt zu machen. Diese sind dann für die Mitglieder als verbindlich anzusehen und begründen eine Holschuld der Mitglieder. Eine Missachtung derselben kann zu Sanktionierungen gegenüber dem Mitglied führen, auch wenn sie diesem in einer entsprechenden Situation nicht bekannt waren!

## **§ 2 Fischereiaufsicht**

Auf Verlangen der Kontrollorgane (Polizei, Fischereiaufsicht etc.) sind die Fischerei- und Vereinspapiere, sowie der Fang vorzuzeigen. Die Stückzahl und die Art der gefangenen Fische sind auf Befragen wahrheitsgemäß anzugeben. Den Kontrollorganen ist es grundsätzlich auch gestattet, im Rahmen einer so genannten „Rucksackkontrolle“ den in der Nähe des Angelplatzes abgestellten Personenkraftwagen (PKW) bzw. das jeweils genutzte Transportmittel in die Überprüfung mit einzubeziehen.

## **§ 2.1 Überprüfung der Ausweispapiere durch Mitglieder**

Mitglieder des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 sind berufen und ausdrücklich aufgefordert, am Angelwasser aktiv Kontrollen vorzunehmen, sofern ihnen die Fischwaid ausübende Person nicht bekannt ist. Dabei sind die Vereinsmitglieder selbstverständlich berechtigt, die Ausweispapiere gegenseitig zu kontrollieren.

In diesem Zusammenhang ist es eine Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes, aktiv für die Einhaltung der Vorgaben der Gewässerordnung einzutreten und bei entsprechenden Verfehlungen und Missachtungen die Kontrollorgane und/oder den Vorstand des Vereines unmittelbar darüber zu informieren.

### **§ 3 Verhalten am Wasser**

Jedes Mitglied hat den 1. Vorsitzenden oder den 1. Gewässerwart zeitnah über folgende Vorfälle bzw. Wahrnehmungen zu benachrichtigen:

- a) Gewässerverunreinigungen.
- b) Fischsterben.
- c) Fischkrankheiten.
- d) atypisches bzw. artfremdes Verhalten der Fische.
- e) Veränderungen oder bauliche Maßnahmen am Angelwasser.
- f) markant niedrige Wasserstände und/oder unnatürlich wechselnde Pegelstände.
- g) sonstige interessante Wahrnehmungen am Angelwasser, sofern sie die Fischwaid, die Flora und Fauna am Angelwasser oder die Interessen des Vereins tangieren könnten.

Eine Missachtung dieser Informationspflicht kann im Sinne von § 7 der Satzung des Vereins zu Sanktionen gegenüber dem Mitglied führen, sofern durch die Unterlassung ein Schaden für den Verein oder seine Gewässer - wozu auch die angepachteten Gewässer zu zählen sind - resultiert; selbst wenn der Schaden nur geringfügig erscheint.

Sollten der 1. Vorsitzende oder der 1. Gewässerwart nicht erreichbar sein, ist die Polizei zu verständigen.

#### **§ 3.1 Verhalten am Angelplatz**

Bei der Ausübung der Fischwaid hat sich das Vereinsmitglied im Einklang mit der Natur zu verhalten. Dabei nimmt das Vereinsmitglied Rücksicht auf die Flora und Fauna im und am Angelwasser. Darüber hinaus darf der Angelplatz nicht verunreinigt und muss sauber verlassen werden. Insbesondere darf kein Müll (z.B. Zigarettenkippen, Flaschen, Konservendosen, Köderdosen, Verpackungsmaterial o.a.) zurückgelassen werden.

#### **§ 3.2 Umgang mit Vereinskameraden**

Die Mitglieder des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 folgen in einer Gemeinschaft der Passion der Angelfischerei. Das Miteinander innerhalb des Vereinslebens und bei der Ausübung der Angelfischerei ist in jeder Situation geprägt von gegenseitigem Respekt und Anerkennung. Sofern es die Situation erfordert, ist gegenseitige Hilfe für die Vereinsmitglieder selbstverständlich.

## **§ 4 Die Gewässerstrecken**

Die Gewässerstrecken sind im Fangbuch unter Angabe der Grenzen und der für das jeweilige Gewässer gültigen anglerischen Einschränkungen (Begehbarkeit, Schongebiete, Kontingente etc.) ausgewiesen. Jedes Mitglied hat sich vor der Ausübung der Fischwaid genauestens über die Grenzen der Vereinsgewässer zu informieren. Darüber hinaus ist es eine Holschuld des Mitgliedes, sich vor Angelbeginn über vom Vorstand aus hegerischen oder anderen Gründen ausgesprochene Veränderungen der im Fangbuch ausgewiesenen Einschränkungen (z. B. Gewässersperren, Einschränkungen der Köderwahl o.ä.) zu informieren. Diese werden vom Vorstand vor Inkrafttreten der Regelung am Schwarzen Brett im Vereinsheim ausgewiesen.

## **§ 5 Die Fischwaid**

### **§ 5.1 Uferbetretung**

Die Betretung der Ufergrundstücke und der unmittelbaren Uferbereiche erfolgt durch die Mitglieder des Vereins unter dem Gebot der größtmöglichen Schonung derselben. Dieser Grundsatz ist insbesondere auf ein erstrebenswertes, gutes Verhältnis mit den Anliegern bzw. den Eigentümern eine Selbstverständlichkeit. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle auch auf das Hessische Fischereigesetz (HFSchG) und die anderen einschlägigen Gesetze verwiesen.

Hervorgehoben werden sollen die folgenden Verhaltensregeln:

1. Die Bestimmungen der örtlichen Naturschutzverordnungen und der in den Pachtverträgen definierten Schutzzonen sind zu beachten (siehe Fangbuch).
2. Wiesen und bestellte Äcker dürfen von Anglern nur am Rande und an der Uferkante betreten werden.
3. Wiesen und bestellte Äcker dürfen nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden.
4. Mitglieder haben die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, wenn sie Straßen, Wege und Parkplätze im Einzugsbereich der Gewässer mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern befahren oder/und nutzen.
5. Das Betreten eingefriedeter oder bebauter Grundstücke ist nur mit der Genehmigung des Besitzers erlaubt.
6. Fremdes Eigentum darf durch die Fischwaid oder die Uferbetretung des Anglers nicht beschädigt werden.
7. Für den durch Uferbetretung oder im Rahmen der Fischwaid verursachten Schaden haftet der/die Verursacher/in persönlich.



## **§ 5.2 Ausübung der Fischwaid**

Die Ausübung der Fischwaid an den Gewässern des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 ist grundsätzlich nur vom Ufer aus gestattet, wobei der Angler sich auch zu Fuß in das Gewässer begeben darf, um von dort die Fischwaid auszuüben. Darüber hinaus ist das Angeln von Brücken oder Übergängen sowie von Inseln (wie z.B. in den beiden Aue Weihern) untersagt.

## **§ 5.3 Nutzung von Booten**

Die Benutzung von Booten (z.B. auch Belly Boats o.ä.) zur Ausübung der Fischwaid auf den Gewässern des Vereines ist generell untersagt.

## **§ 5.4 Auslegen der Angelköder**

Das Auslegen bzw. Ausbringen der mit einem Haken versehenen Angelköder darf nur mit der Angelrute in Form eines „Auswurfes“ erfolgen.

## **§ 5.5 Töten der gefangenen Fische**

Die Tötung eines gefangenen Fisches hat grundsätzlich waidgerecht zu erfolgen. Die Vorgaben der jeweils gültigen und einschlägigen Gesetze sind dabei unbedingt zu beachten.

### **§ 5.5.1 Ausführung der Tötung eines Fisches**

Sofern übergeordnete Gesetze keine anderen Vorgaben machen, gilt für die Mitglieder des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 die folgende Regelung:

- a) Ein zu tötender Fisch wird zunächst mit einem ausreichend kräftigen Schlag auf den Kopf betäubt. Nach der erfolgten Betäubung muss der Fisch durch einen Herzstich mit einem spitzen und scharfen Messer getötet werden.
- b) Aale sind durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens zu töten.
- c) Es ist den Mitgliedern des Vereins ausdrücklich untersagt, Fische ersticken zu lassen oder vor dem eintretenden Tod unnötig zu quälen.

## **§ 5.6 Verwertung des Fanges**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorgaben des Vereins hinsichtlich der Fangbeschränkungen/Kontingente und Mindestmaße (siehe Fangbuch) zu beachten. Dabei dürfen jedoch nur so viele Fische gefangen werden, wie im eigenen Haushalt verwertet werden können. Der Verkauf der gefangenen Fische ist den Mitgliedern verboten. Eine Missachtung dieser Vorgaben wird im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB, §293) als Fischwilderei bewertet und entsprechend sanktioniert.
2. Nicht maßige bzw. untermaßige, unverletzte Fische müssen unmittelbar nach dem Fang zurückgesetzt werden. Sie sind dabei äußerst schonend zu behandeln. Darüber hinaus müssen sie grundsätzlich mit nassen Händen angefasst werden und dürfen beim Zurücksetzen keinesfalls geworfen werden.
3. Gefangene Fische, welche nicht das Mindestmaß haben (untermaßige Fische) und aufgrund von Verletzungen nicht mehr schonend zurückgesetzt werden können, sind gemäß der Vorgaben von § 5.5 dieser Ordnung zu töten. Dabei wird die Entnahme dieser Fische als vollwertiger Fang auf die Fangbeschränkungen/Kontingente angerechnet und muss im Fangbuch entsprechend ausgewiesen werden.
4. Sofern mit der Entnahme eines Fisches das Kontingent des Anglers (Fangbeschränkungen und -begrenzungen) erreicht wird, hat dieser die Fischwaid auf diese Fischart einzustellen. Möchte das Mitglied weiterangeln, muss es durch die Wahl des Köders in einer ausreichenden Art und Weise sicherstellen, dass der Fang eines Fisches der gleichen Art im jeweiligen Zeitraum weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

## **§ 5.7 Weiterführende Regelungen**

1. Mitgliedern ist das Führen von zwei Handangeln gestattet. Jede Angel darf dabei nur mit einem Köder (eine Anbissstelle) bestückt werden. Sofern für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte weiterführende Regeln/Einschränkungen zur Anwendung kommen, werden diese im Fangbuch ausgewiesen.
2. Sofern mit zwei Ruten gefischt wird, müssen beide unter ständiger Aufsicht gehalten werden. Dabei muss sich das Mitglied in der Nähe seiner Angelruten aufhalten, um unmittelbar auf Ereignisse reagieren zu können. Ist dies nicht möglich, muss das Mitglied die Köder seiner Angelruten für die Zeit seiner Abwesenheit aus dem Fischwasser entnehmen
4. Mit Rücksicht auf andere Angler muss ein Abstand von mindestens 25 Metern zu diesen und auch zu den von ihnen platzierten Angelködern eingehalten werden, sofern dies von dem/den Anglern gewünscht wird.
5. Die Anlage von Futterplätzen ist gestattet. Dabei darf das Futter aber nur in geringen, umweltverträglichen Mengen ausgebracht werden. Die Vorgaben von § 5.2 ff. dieser Verordnung sind zu beachten. Mit dem Anlegen einer Futterstelle erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf die alleinige Nutzung dieser Angelstelle.
6. Die Wahl des Köders ist dem Mitglied freigestellt, wobei die Verwendung von lebenden Wirbeltieren (z.B. lebender Köderfisch, Frösche o. ä.) verboten ist.

7. Die Anwendung von Netzen, Aalschnüren, Reusen, Speeren oder ähnlichen Geräten, die in ihrer Funktion nicht den Eigenschaften einer Handangel, einer Fliegenrute oder einer Kopfrute entsprechen, ist den Mitgliedern in und an den Gewässern des Vereines grundsätzlich nicht gestattet.
8. Die Verwendung von Drillingen in Zusammenhang mit Friedfischködern (z.B. Kartoffeln) ist verboten.
9. Während der Hechtschonzeit ist das Fischen mit Ködern, die überwiegend nur Raubfische ansprechen und die keine ausgewiesenen Friedfischköder darstellen, in sämtlichen Gewässern des Vereins (auch den angepachteten) untersagt. Dies gilt unabhängig von der Größe und der Art des Köders.
10. Als Hilfsgerät zum Fang von Köderfischen darf eine Senke benutzt werden. Die Senke darf jedoch ausschließlich nur in den beiden Aue Weihern und im Polder zum Einsatz gebracht werden.
11. Die Hälterung von Fischen ist nur unter Beachtung der dafür jeweils gültigen gesetzlichen Einschränkungen und Bestimmungen gestattet.

## **§ 6 Hege und Pflege der Gewässer**

### **§ 6.1 Besatz von Fischen**

Der Besatz von Fischen orientiert sich an der Fangstatistik oder/und an den hegerischen Plänen des Vorstandes. Über den Besatz beschließt der Vorstand auf der Basis des Vorschlages des 1. Gewässerwartes.

Der 1. Gewässerwart hat bei der Zusammenstellung des Besatzplanes neben der Fangstatistik auch andere, sich am oder im jeweiligen Angelwasser ergebenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und ist dabei ausnahmslos seinem Fach- und Sachverstand verpflichtet.

Die Beisitzer/innen, welche den 1. Gewässerwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, sollen bei der Planung des Besatzes und dessen Ausbringung mitwirken.

Besatzpläne können vom Vorstand aus wirtschaftlichen oder wassertechnischen Gründen modifiziert und der jeweiligen Situation angepasst werden. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über Art, Menge, Zeitpunkt und Platzierung des Besatzes.

Der 1. Gewässerwart berichtet der Mitgliederversammlung über den erfolgten Besatz des Vorjahres und den Besatzplan für das laufende Kalenderjahr.

Der Vorstand dokumentiert jede Art von Besatzmaßnahmen nachvollziehbar. Dabei werden Besatzmaßnahmen in einem Besatzbuch mit den folgenden Eckwerten protokolliert:

- Gewässerabschnitt,
- Fisch- oder Tierart
- Anzahl der Fische/Tiere
- Gesamtgewicht der eingebrachten Fische/Tiere
- Durchschnittliche Größe der Tiere
- Kosten für die jeweilige Besatzmaßnahme

Der Eintrag in das Besatzbuch muss zeitnah nach der Besatzmaßnahme erfolgen.

Grundlage für die Einträge in dem Besatzbuch sind die Protokolle über die ausgeführten Besatzmaßnahmen, die jeweils von einem beauftragten Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied unterschrieben werden sollen.

Das Besatzbuch wird dauerhaft fortgeschrieben und mit den Protokollen sowie den Besatzplänen für die einzelnen Jahre im Vereinsheim aufbewahrt. Mitglieder können das Besatzbuch nach Anfrage beim 1. Vorsitzenden jederzeit einsehen.

### **§ 6.1.1 Umsetzen von Fischen**

Das Umsetzen gefangener Fische in andere (auch private) Gewässer ist den Mitgliedern grundsätzlich untersagt. Davon abweichende Verfahrensregelungen können nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes praktiziert werden.

### **§ 6.2 Gewässerreinigungen**

Der Angelsportverein Fulda e.V. 1904 führt Gewässerreinigungen an jedem seiner Vereinsgewässern bedarfsorientiert durch. Die Gewässerreinigungen beziehen das unmittelbar an das Angelwasser grenzende Gelände mit ein.

### **§ 6.3 Ausnahmegenehmigungen**

Von dieser Gewässerordnung abweichende Regelungen können gegenüber dem Vorstand beantragt werden, soweit sie im Rahmen der Hege und der Pflege der Gewässer oder/und des Fischbestandes erforderlich sind und begründet erfolgen. Über die Genehmigung entscheidet der Vorstand mehrheitlich, sofern diese Entscheidung auf der Basis der Satzung und der Vereinsordnungen getroffen werden kann und keine übergeordneten Stellen (z.B. Regierungspräsidium o.a.) einbezogen werden müssen. Der Vorstand muss erteilte Ausnahmeregelungen am Schwarzen Brett im Vereinsheim unter Darstellung des Sachverhaltes und der entsprechenden Begründung öffentlich bekannt machen.

### **§ 7 Aufhebung getroffener Beschlüsse**

Durch die Verabschiedung dieser Gewässerordnung werden alle bisherigen Beschlüsse aufgehoben, sofern sie die Gewässerordnung betrafen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Veröffentlichung am Schwarzen Brett im Vereinsheim, Olympiastraße 8, 36041 Fulda, in Kraft.

Fulda, 25. Februar 2011

gez.

Jürgen Muhl 1. Vorsitzender  
Dennis Hohmann 2. Vorsitzender